

## Satzung

des Vereins "Schulförderverein Grundschule Vögelzen e.V."

### §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Der Verein führt den Namen:  
**"Schulförderverein Grundschule Vögelzen e.V."**
- Der Verein hat seinen Sitz in Vögelzen.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Betreuung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Vögelzen
- Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Förderung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten
  - Aktivitäten für Kinder, wie Ausflüge, Feste
  - Durchführung von Aktivitäten zur Erwerbung von Spendengeldern
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Sachspenden für Unterrichtsräume
  - Unterstützung bedürftiger Schüler/innen
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei Ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu Händen des Schulträgers.

### §2 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitglieder/innen. In der Ablehnung hat die/der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Stimmennmehrheit dann endgültig über den Antrag entscheidet.
- Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung). Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des laufenden (Kalender-)Halbjahres möglich. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die/der Ausgeschlossene hat das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmennmehrheit.

### §3 Beitrag

- Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.
- Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

## §4 Die Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### §5 Der Vorstand

- Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen.
- Die Vorstandsmitglieder/innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmennmehrheit gewählt.
- Der Vorstand besteht aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Kassenwart/in
  - der/dem Schriftführer/in
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand kann Fachausschüsse berufen und Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens einmal jährlich.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

### §6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich einberufen, außerdem, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder/innen verlangt. Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich ergehen und die Tagesordnung enthalten.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Richtigkeit der Niederschrift ist durch die Unterschriften der/des 1. Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters und durch die/den Schriftführer/in zu bestätigen.
- In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstatten.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder/innen derselben vorzeitig abberufen.
- Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitglieder/innen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder/innen anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand eine zweite Versammlung innerhalb zweier Wochen zu berufen und die nicht erschienenen Mitglieder/innen zu laden. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen.

### §7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lüneburg.